

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 57/07 B

L 1 AL 187/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10/11 AL 216/02 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2007 durch den Richter Dr. V o e l z k e - als Vorsitzenden - sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Zwar ist die Beschwerde- und Beschwerdebegründungsschrift von einer beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Jedoch entspricht die Begründung der Beschwerde inhaltlich nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezeichnet werden. Diesen zwingenden Anforderungen genügt die von der Bevollmächtigten des Klägers eingereichte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die äußere Form des die Beschwerdebegründung enthaltenden Schriftsatzes lässt es bereits als zweifelhaft erscheinen, ob die Begründung - wie dies nach der Rechtsprechung erforderlich ist - eine Prüfung und Durcharbeitung des Prozessstoffes durch die Prozessbevollmächtigte erkennen lässt und sich insofern als Ergebnis einer eigenen geistigen Arbeit der zugelassenen Bevollmächtigten darstellt (vgl BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 4 mwN). Denn der per Telefax beim BSG eingereichte Schriftsatz vom 18. Juni 2007 enthält auf der ersten Seite unter dem Briefkopf der Kanzlei der Bevollmächtigten ua die Ankündigung der Beschwerdebegründung ("... mit nachfolgender Begründung") und sodann auf den folgenden Seiten beginnend mit der Angabe einer Seite "1" einen Text, der nach Form und Aufbau sowie Inhalt genau den vom Kläger selbst in den Vorinstanzen eingereichten Schriftsätzen entspricht (ua vorangestellte "Zusammenfassung", Gliederung unter Verwendung griechischer Buchstaben, Schriftbild). Diese äußeren Umstände sprechen dafür, dass die Prozessbevollmächtigte des Klägers die schriftlichen Ausführungen ihres Mandanten ohne ersichtliche eigene Prüfung unverändert an ihren eigenen Schriftsatz angehängt und die Ausführungen schließlich auf der letzten Seite unterschrieben hat. Eine derart gefertigte Beschwerdebegründung könnte nach der zitierten Rechtsprechung des BSG nicht zur Zulässigkeit der Beschwerde führen.
- 4 Aber auch dann, wenn man annehmen wollte, die Prozessbevollmächtigte habe die Begründungsschrift nach eigener Prüfung unter Übernahme der vollen Verantwortung für deren Inhalt vorgelegt, wäre den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht genügt. Denn die Begründung sieht davon ab, Zulassungsgründe zu nennen, sondern setzt sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit dem Urteil des LSG auseinander. Dabei wird verkannt, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird und die Revision nur zugelassen werden darf, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe gegeben ist. Eine Begründung, die Zulassungsgründe nicht herausarbeitet, sondern in umfang-



reichen und unübersichtlichen Ausführungen es dem Beschwerdegericht überlässt, den Prozessstoff daraufhin durchzusehen, ob Zulassungsgründe in Betracht kommen, genügt den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Es ist gerade der Sinn der Begründungspflicht, dass die notwendige Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs sowie die geordnete Darstellung von Zulassungsgründen zunächst vom Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers vorgenommen wird (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26).

- 5 Da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

